



Themeninfo

Geistige Eigentumsrechte und ländliche Entwicklung: Patente

Hintergrund

Geistige Eigentumsrechte (IPR) sind zeitlich befristete Schutzrechte, die der Staat für die Erfindung von Erzeugnissen und Verfahren erteilt. Zunehmend werden diese Rechte auch für biologische Verfahren und daraus resultierende Produkte gewährt.

Eine Form der geistigen Eigentumsrechte sind Patente. Sie ermöglichen es dem Erfinder, von anderen für die Nutzung seiner Erfindung ein Entgelt zu verlangen. Dies geschieht in der Regel durch die Erteilung kostenpflichtiger Lizenzen. Im Gegenzug muss der Erfinder im Patentantrag seine Erfindung vollständig offenlegen. Auf diese Weise soll ein Ausgleich zwischen dem Interesse des Erfinders an der Nutzung seiner Erfindung und dem Interesse der Allgemeinheit am Zugang zu neuem Wissen hergestellt werden. Ziel des Patentrechts ist es, technische Innovationen zu stimulieren, ohne deren Nutzung durch Dritte unzulässig zu behindern.

Die moderne Patentgesetzgebung wurde im 19. Jahrhundert entwickelt, zum Schutz der aufblühenden Industrie und den damit zusammenhängenden technologischen Erfindungen. Einzug in die Landwirtschaft hielten die geistigen Eigentumsrechte im 20. Jahrhundert. Als erstes Land ermöglichten die USA vor 80 Jahren den Patentschutz in der Landwirtschaft.

Bei der Uruguay-Runde des *GATT (General Agreement on Tariffs and Trade)*-Abkommens wurde 1991 das Thema geistige Eigentumsrechte in die Verhandlungen aufgenommen, um ein deutlich erhöhtes Schutzniveau im Rahmen der Welthandelsorganisation (WTO) festzulegen. Das daraus resultierende *TRIPS (Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights)*-Abkommen gilt für jedes WTO-Mitgliedsland. Es legt den Patentschutz für alle Bereiche als Standardschutz für geistige Eigentumsrechte fest, auch für lebende Organismen. WTO-Mitglieder besitzen die Flexibilität, Pflanzen und Tiere sowie „im Wesentlichen“ biologische Prozesse von der Patentierbarkeit auszuschließen, müssen aber in jedem Fall ein „wirksames“ Schutzsystem für Pflanzensorten zur Verfügung stellen. Ein solch eigenes System, auch *sui generis*-System genannt, ist beispielsweise *UPOV (International Union for the Protection of New Varieties of Plants)*.

Eine Reihe von Entwicklungsländern fordert seit 2006 eine stärkere Offenlegungspflicht bei der Patentanmeldung. Damit soll die Umsetzung der Vorgaben zum Zugang und zum gerechten Vorteilsausgleich bei der Nutzung genetischer Ressourcen (ABS) des Übereinkommens über die Biologische Vielfalt (CBD) erleichtert werden. Diese Forderung unterstützen inzwischen 110 Entwicklungs- und Industrieländer. Andere, wie die USA, Australien, Neuseeland oder Japan sehen dagegen keinen Ergänzungsbedarf beim *TRIPS*-Abkommen. Bislang gibt es hier noch keine Einigung.

Kurz nach Inkrafttreten des WTO-Abkommens begannen die USA und die Europäische Union, das Thema IPR in ihre bilateralen Freihandelsabkommen mit Entwicklungsländern und deren regionalen Zusammenschlüssen aufzunehmen. Diese Abkommen verpflichten die Entwicklungsländer, auf die Flexibilität, die das *TRIPS*-Abkommen hinsichtlich der Patentierung von Lebewesen bietet, zu verzichten und höhere IPR-Standards einzuführen. Diese Verträge werden auch als *TRIPS-plus*-Abkommen bezeichnet.

Die gesellschaftliche Diskussion um das Für und Wider von Patenten in der Landwirtschaft, aber auch in anderen Bereichen ist durch sehr gegensätzliche Positionen geprägt. Der wesentliche ökonomische Zweck von IPR-Gesetzen ist die Absicherung von Investitionen. Die Agrogentechnologiefirmen und ihre Vertreter fordern deshalb eine Ausdehnung der Patentierbarkeit auf „im wesentlichen biologische Verfahren für die Züchtung von Pflanzen oder Tieren“ und damit praktisch auf alles Saatgut. Das würde konsequenterweise zur Abschaffung des Sortenschutzes mit Landwirt- und Züchtere vorbehalten führen.

Deutsche, europäische und internationale Saatzuchtverbände und traditionelle Saatzuchtunternehmen treten für ein Nebeneinander von Sortenschutz und Patenten ein. Diese sollten aber auf gentechnische Erfindungen beschränkt sein. Dagegen lehnen deutsche, europäische und internationale Bauernverbände eine Einschränkung des Sortenschutzes durch Patentrechte ab. Die meisten Verbände unterstützen die Forderung nach einem grundsätzlichen Verbot der Patentierung von Pflanzen und Tieren. Auch die Afrikanische Gruppe im *TRIPS*-Rat fordert dies, allerdings aus ethischen und naturwissenschaftlichen Gründen. Diese Position wird weltweit von Vertretern der beiden großen christlichen Kirchen, von Umwelt- und Entwicklungsorganisationen sowie anderen zivilgesellschaftlichen Verbänden geteilt.

Unsere Standpunkte

Vor diesem Hintergrund vertritt die GIZ die folgenden Standpunkte:

1. Patente auf modernes Saatgut engen Zugang zu Ressourcen ein

Der Klimawandel und die wachsende Weltbevölkerung machen eine nachhaltige Intensivierung der Landwirtschaft notwendig. Zugang zu Saatgut aus moderner öffentlicher und privater Zucht ist neben Zugang zu Wasser und Boden dafür ein Schlüsselement. Mögliche Patente auf solches Saatgut würden den freien Zugang der Landwirte zu genetischen Ressourcen einengen. Ohne spezifische Ausnahmeregelungen machen Patente die landwirtschaftliche Praxis der Wiederaussaat des eigenen Ernteguts illegal. Doch gerade sie ist für die Kleinbauern in Entwicklungsländern eine wichtige Voraussetzung, um selbst Züchtung, auch mit modernen Sorten, zu betreiben und die Vielfalt erhalten und weiterentwickeln zu können.

2. Starke geistige Eigentumsrechte behindern Innovation

Der Aufbau einer Patentgesetzgebung in Entwicklungsländern kann ein Anreiz zu gesteigertem Technologietransfer wie etwa gentechnisch verändertem Saatgut sein. Ein zu hohes IPR-Schutzniveau behindert eigenständige Innovation und Entwicklung und entspricht somit nicht den sozio-ökonomischen Erfordernissen vieler Entwicklungsländer. Starke geistige Eigentumsrechte können auch eine breit ausgerichtete Agrarforschung beeinträchtigen. Sie führen zu einer Monopolisierung des Zugangs zu genetischen Ressourcen. Dies wirkt sich negativ auf die Ernährungssicherung und auf den Schutz sowie die Weiterentwicklung der Agrobiodiversität aus. Die öffentliche und private Züchtung sind davon ebenfalls betroffen, denn Patente unterbinden ihren freien Zugang zu Zuchtmaterial.

3. Patente müssen mit internationalen Verträgen in Einklang sein

Ernährungssicherung und der Erhalt der natürlichen Ressourcen haben in der Arbeit der GIZ eine hohe Priorität. Um diese übergeordneten Ziele zu erreichen, ist der freie Zugang zu genetischen Ressourcen und Züchtungsverfahren wichtig.

Pflanzen und Tieren sowie ihre Nachkommen und Erzeugnisse müssen explizit von der Patentierung ausgeschlossen werden. Außerdem muss sichergestellt werden, dass keine Patente verliehen werden, wenn diese den Zielen der Biodiversitätskonvention und dem darauf aufbauenden Nagoya-Protokoll sowie denen des Internationalen Saatgutvertrages (ITPGRFA) widersprechen.

4. Verstöße gegen internationale Verträge müssen sanktioniert werden

Wichtig ist auch, dass die nationale Gesetzgebung zum Patentschutz so ausgestaltet wird, dass sie die Umsetzung der *Farmers' Rights* (ITPGRFA Art. 9) unterstützt. Das bedeutet bäuerliche Saatgutvermehrung und Saatgutaustausch bleiben erhalten, und der Erhalt des traditionellen Wissens wird gefördert. Darüber hinaus muss die Gesetzgebung die Vorgaben zum Zugang zu genetischen Ressourcen und zum Vorteilsausgleich der Biodiversitätskonvention und ihres Nagoya-Protokolls unterstützen.

Im Einzelnen heißt dies, verbindliche Angabe der geografischen Herkunft der genetischen Ressource und verbindliche Auskunft über die Einhaltung der nationalen ABS-Vorschriften. Falls Informationen sich als falsch erweisen oder die Vorschriften nicht eingehalten wurden braucht es Sanktionsmechanismen wie Ablehnung des Patentantrages beziehungsweise die Ungültigkeit des Projektantrags. Und selbstverständlich sind auch Institutionen erforderlich, die die Nutzung der genetischen Ressourcen überwachen. Das nationale Patentamt wäre solch eine mögliche Kontrollstelle.

Die Förderung und Beachtung der nationalen und internationalen Vorgaben zum Zugang zu genetischen Ressourcen und zum Vorteilsausgleich ist auch in der Zusammenarbeit mit der Wirtschaft wichtig. Es ist die Grundlage dafür, dass die biologische Vielfalt in Wert gesetzt werden kann.

Unsere Handlungsempfehlungen

Die GIZ unterstützt ihre Partner bereits beim Wissensmanagement und Kapazitätsaufbau im Bereich Patente beziehungsweise geistige Eigentumsrechte und Biodiversität. In der Agrarpolitik- und Wirtschaftspolitikberatung muss die Kompetenz der Entwicklungs- und Transformationsländer in der Patentgesetzgebung aufgebaut und verstärkt werden. Das dient der Förderung der nationalen Interessen im Bereich Forschung und Entwicklung.

Nach Ansicht der GIZ sind dies die wichtigsten Handlungsempfehlungen:

1. Entwicklungs- und Transformationsländer beraten

Die nationale Patentgesetzgebung sollte dem Bedarf dieser Länder angepasst sein. Hier ist insbesondere der Status in Bezug auf Forschung und Entwicklung ausschlaggebend. Die internationale Zusammenarbeit kann diese Länder bei der Gestaltung und Umsetzung von Kooperationen mit der Wirtschaft zur Inwertsetzung genetischer Ressourcen beraten. Diese müssen im Einklang sein mit den Vorgaben der CBD, ihres Nagoya-Protokolls und dem *TRIPS*-Abkommen. Auch bei Widerspruchsverfahren gegen Patente beim Europäischen Patentamt oder bei anderen Patentämtern kann die internationale Zusammenarbeit die Partner beraten. Solche Widerspruchsverfahren können dann angestrengt werden, wenn diese Patente traditionelles Wissen umfassen oder nicht die Vorgaben der Biodiversitätskonvention und des Nagoya-Protokolls erfüllen.

2. Verhandlungskompetenz stärken

Die Konzeption und Umsetzung von *Capacity-Building*-Maßnahmen ist wesentlich, damit die Vertreter der Entwicklungs- und Schwellenländer bei internationalen Verhandlungen auf Augenhöhe mitreden können. Denn nur kompetente Teilnehmer sind in der Lage, bei der Revision des *TRIPS*-Abkommens und bei den Verhandlungen der *WIPO* (*World Intellectual Property Organization*) zu genetischen Ressourcen und traditionalem Wissen, die Position dieser Länder zu stärken.



3. Privatwirtschaft beraten

Die internationale Zusammenarbeit kann die Privatwirtschaft beraten, damit diese bei Kooperationen im Bereich Saatgut und Inwertsetzung von Biodiversität die entwicklungspolitischen Zielsetzungen berücksichtigt. Ein weiteres Feld ist die Beratung der Privatwirtschaft bei der Entwicklung und Umsetzung von *open source*-Züchtungstechnologien, deren Produkte ebenfalls IPR-frei bleiben.

Und schließlich kann die internationale Zusammenarbeit die Privatwirtschaft bei der Entwicklung und Umsetzung von Modellen beraten, in denen IPR-geschützte Technologien unter entwicklungsfördernden Konditionen verbreitet werden können. Dazu gehört beispielsweise der Verzicht auf die Durchsetzung der Rechte oder der Verzicht auf Lizenzgebühren. Hierbei sind besonders *Multistakeholder*-Ansätze nützlich, die von der GIZ im Bereich Öko- und Sozialstandards bereits erfolgreich aufgebaut wurden.

Kontakt

Doris Günther
E Doris.Guenther@giz.de
T +49 61 96 79-1478
I www.giz.de

Impressum

Herausgeber:
Deutsche Gesellschaft für
Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH
Abteilung Ländliche Entwicklung und Agrarwirtschaft

Dag-Hammarskjöld-Weg 1-5
65760 Eschborn
T +49 61 96 79-0
F +49 61 96 79-11 15
E info@giz.de
I www.giz.de

Januar 2013